



# Ansuchen um Gewährung eines Gemeindeförderbeitrages in Form von Gemeindegutscheinen für die Verleihung der „Natur im Garten“ - Plakette

(öGRB vom 21.11.2024, TOP 18)

## Antragsteller / Antragsstellerin

Name:

Anschrift:

PLZ/Ort:

E-Mailadresse:

Telefonnummer:

Ich/Wir ersuche/n die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel um Gewährung eines Gemeindeförderbeitrages in Form von Gemeindegutscheinen für die Verleihung der „Natur im Garten“ Plakette gemäß den Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 21.11.2024 (TOP 18)

## DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Ich erteile meine Einwilligung, dass die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel die von mir beim Ausfüllen dieses Antragsformulars bekanntgegebenen Daten (einschließlich aller Anhänge und Beilagen) zum Zweck der Kontaktaufnahme bzw. Administration zur Gewährung der Förderung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel und den Empfang von dementsprechenden Informationen automatisiert zu verarbeiten.

Die Einwilligung kann jederzeit durch ein Mail an [gde@gratwein-strassengel.gv.at](mailto:gde@gratwein-strassengel.gv.at) widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der auf dieser Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung, nicht berührt

## Allgemeine Informationen

1. zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
2. zu den Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde und
3. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel (<https://www.gratwein-strassengel.gv.at/Presse/Datenschutzbeauftragte-Datenschutz>)

Ich bestätige, dass die Angaben im Formular der Wahrheit entsprechen und ich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers/der Antragsstellerin

**Formular bitte wenden!**

## **Feststellung der Anspruchsberechtigung (von der Gemeinde auszufüllen)**

Die Anspruchsberechtigung wurde geprüft und ist gegeben. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bestätigt.

- HWS der/des FörderwerberIn, sowie Liegenschaft in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
- Die „Natur im Garten“-Plakette Verleihungsurkunde wurde vorgelegt
- Amtl. Lichtbildausweis wurde vorgelegt
- Eine Kopie des Rechnungsbeleges ist beizulegen

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des/r Sachbearbeiters/in: \_\_\_\_\_

## **Gutscheinausgabe (von der Gemeinde auszufüllen)**

Die Gemeindegutscheine im Wert von € 100,00 wurden ausgefolgt.

Gutschein Nr.: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des/r Sachbearbeiters/in: \_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass ich die Gemeindegutscheine übernommen habe.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

## **RICHTLINIEN**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 (TOP 18) folgende Richtlinien für die Förderung in Form von Gemeindegutscheinen für Verleihung der „Natur im Garten“-Plakette beschlossen.

### **I. Antragstellung**

Eine Förderung wird für die Verleihung der „Natur im Garten“-Plakette gewährt, unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die „Natur im Garten“- Plakette und die Urkunde wurde nachweislich verliehen.
2. Der Hauptwohnsitz des/der FörderwerberIn, sowie die Liegenschaft müssen in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel liegen.
3. Eine Kopie des Rechnungsbeleges ist beizulegen.

### **II. Förderhöhe**

Die Förderung wird ausschließlich in Form von Gemeindegutscheinen im Wert von € 100,00 einmalig pro FörderwerberIn und Liegenschaft gewährt. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **III. Auszahlung der Förderung**

Die Ausgabe der Gemeindegutscheine erfolgt durch persönliche und mittels des Antragsformulars schriftliche Antragsstellung und der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers.

### **IV. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit 01.12.2024 in Kraft

Die Gesamtförderung ist mit € 1.000.-/Jahr begrenzt